


MELDUNG ÜBER DEN BESITZ VON LEBENDEN EXEMPLAREN INVASIVER GEBIETSFREMDER ARTEN (GEMÄß ART. 26 - 27 DES LEGISLATIVDEKRETES VOM 15. DEZEMBER 2017, NR. 230, BEINHALTEND DIE ANPASSUNG DER STAATLICHEN BESTIMMUNGEN AN DIE VERORDNUNG (EU) NR. 1143/2014 ÜBER DIE PRÄVENTION UND DAS MANAGEMENT DER EINBRINGUNG UND AUSBREITUNG INVASIVER GEBIETSFREMDER ARTEN)

(Meldefrist: innerhalb 31. August 2019)

Modulo di denuncia


MINISTERO DELL'AMBIENTE
E DELLA TUTELA DEL TERRITORIO E DEL MARE

Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare
Direzione Protezione della Natura e del Mare
Divisione II

DENUNCIA DI POSSESSO DI ESEMPLARI VIVI DI SPECIE ESOTICHE INVASIVE
(AI SENSI DEGLI ART. 26 - 27 DEL DECRETO LEGISLATIVO 15 DICEMBRE 2017 N. 230, RECANTE ADEGUAMENTO DELLA NORMATIVA NAZIONALE ALLE DISPOSIZIONI DEL REGOLAMENTO (CE) N. 1143/2014 PER PREVENIRE E GESTIRE L'INTRODUZIONE E LA DIFFUSIONE DELLE SPECIE ESOTICHE INVASIVE)

Nome e cognome _____
Luogo e data di nascita: _____ Codice Fiscale _____
Residente a _____ C.A.P. _____ Prov. _____
in Via / P.zza _____ n. _____ tel. _____

Denuncia di possedere

Specie custodita _____
Numero di esemplari _____ Eta (ove determinabile) _____
Sesso (laddove possibile la determinazione) _____
Modalità di custodia _____
Misure adottate per impedire la riproduzione e la fuga _____
Indirizzo dove sono custoditi gli esemplari _____

Dichiaro di custodire gli esemplari di che trattasi conformemente a quanto previsto dagli artt. 26 e 27 del Decreto Legislativo 15 dicembre 2017 n. 230 e di aver preso visione dell'informativa sulla privacy allegata al presente modulo.

Luogo / data _____ Firma _____

Informativa sulla protezione delle persone fisiche con riguardo al trattamento dei dati personali - Regolamento generale sulla Protezione dei dati n. 2016/679, ex art. 13
Il trattamento dei dati personali è improntato ai principi di correttezza, liceità e trasparenza e tutela dei diritti e delle libertà fondamentali delle persone fisiche. A tal fine, si veda la pagina seguente.

Die Meldung ist an das Umweltministerium in Rom zu richten und in italienischer Sprache abzufassen.

Folgende Angaben sind anzuführen:

- Vor- u. Zuname
- Geburtsort u. -datum Steuernummer
- Wohnhaft in PLZ Prov.
- Straße/Platz Nr. Telefon
- meldet den Besitz von
- Gehaltene Art
- Anzahl Exemplare Alter (wenn bestimmbar)
- Geschlecht (wenn bestimmbar)
- Haltungsweise (Beispiele → nächste Seite)
- Getroffene Vorkehrungen gegen die Vermehrung und das Entkommen der Tiere (Beispiele → nächste Seite)
- Adresse, wo die Exemplare gehalten werden

Die unterfertigte Person erklärt, die oben genannten Tiere gemäß Art. 26 und 27 des Legislativdekretes vom 15. Dezember 2017, Nr. 230, zu halten und in die beigefügten Informationen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten (Privacy-Bestimmungen) Einsicht genommen zu haben.

Ort/ Datum, Unterschrift

WICHTIG: → Kopie **Personalausweis** beifügen 

Aufklärung über den Schutz der physischen Personen im Hinblick auf die Bearbeitung der personenbezogenen Daten - gemäß Art. 13 Europäische Datenschutzgrundverordnung Nr. 2016/679: Die Bearbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den Grundsätzen der Korrektheit, Rechtmäßigkeit und Transparenz unter Wahrung der grundlegenden Rechte und Freiheiten der physischen Personen. Hierzu wird auf folgende Seite verwiesen.

Modalitäten für die Übermittlung der Meldung

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Meldeformular, mit beigefügter Kopie des Personalausweises, ist an das Umweltministerium (Ministero dell'Ambiente) zu übermitteln - hierzu gibt es drei Möglichkeiten:

- **zertifizierte elektronische Post (PEC):** pnm-II@pec.minambiente.it oder
- **Einschreiben mit Rückantwort:** Ministero dell'Ambiente, Direzione Protezione Natura, Divisione II, Via Cristoforo Colombo n. 44 - 00147 - Roma oder
- **Fax:** 06-57223468

Nachweis: Mit der Bestätigung des FAX, der Rückantwort des Einschreibens oder der Übermittlungsbestätigung der PEC weist der Betroffene die erfolgte Meldung nach

Nützliche Hinweise:

- Bei Ableben von bereits gemeldeten Tieren ist eine neue Meldung zu machen (Anzahl ändert sich).
- Falls der Tierhalter eine minderjährige Person ist, ist die Meldung von einem Erziehungsberechtigten zu machen.
- Fotos meldepflichtige Schildkröten u. Kontakte für Hilfestellung beim Ausfüllen des Formulars siehe S.3 Anleitung.

Angaben für die Schildkröten-Meldung der Art **Nordamerikanische Buchstaben-Schmuckschildkröte** (es genügt Angabe der Art; diese Art umfasst die 3 Unterarten: **Gelbwangen-, Rotwangen-, Cumberland-Schmuckschildkröte**)

Gehaltene Art

Specie custodita: TRACHEMYS SCRIPTA (wissenschaftliche Artbezeichnung)



Haltungsweise – typische Beispiele

Modalità di custodia: - VASCA SU BALCONE/ IN CASA (Wanne auf Balkon/ im Haus)
- ACQUATERRARIO SU BALCONE/ IN CASA (Aquaterrarium auf Balkon/ im Haus)
- LAGHETTO RECINTATO (eingezäunter Gartenteich)

Getroffene Vorkehrungen – typische Beispiele

Misure adottate per impedirne la riproduzione e la fuga:

gegen die Vermehrung - SOLO UN SESSO (nur ein Geschlecht)
- SEPARAZIONE DEI SESSI (Geschlechtertrennung)
- STERILIZZAZIONE (Sterilisierung)
- IMPEDIMENTO SVILUPPO UOVA (Unterbindung Entwicklung Eier);
gegen das Entkommen AMBIENTE CHIUSO/RECINTATO (abgeschlossenes/eingezäuntes Umfeld)

Hinweise und Informationen auf Seite 2 des Meldeformulars des Umweltministeriums

HINWEISE

Die „invasiven gebietsfremden Arten“ stellen einen der wichtigsten Gründe für den Verlust der Biodiversität dar; damit verbunden sind schwerwiegende Auswirkungen auf die natürlichen Ökosysteme sowie erhebliche wirtschaftliche Schäden. Es handelt sich um Tier- und Pflanzenarten, die aus anderen geographischen Regionen stammen (welche willentlich oder versehentlich nach Italien eingeführt wurden), die die Fähigkeit entwickelt haben, in freier Wildbahn Populationen zu bilden und aufrecht zu erhalten, welche eine Gefahr für das einheimische Ökosystem darstellen.

Um diesem Phänomen entgegenzuwirken, ist am 14. Februar 2018 das Legislativdekret Nr. 230 vom 15. Dezember 2017, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik vom 30. Jänner 2018, in Kraft getreten.

Gemäß genanntem Dekret müssen jene Personen, welche ein oder mehrere Exemplare besitzen, die Arten angehören, welche in den Verzeichnissen invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter und staatlicher Bedeutung aufgelistet sind, dies innerhalb der vom Artikel 26 des genannten Dekretes vorgesehenen Fristen beim Umweltministerium „Ministero dell’Ambiente e della tutela del territorio e del mare“ melden.

Die Besitzer von Heimtieren, welche einer invasiven gebietsfremden Art angehören, dürfen diese weiterhin halten, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie:

- im Besitz des Tieres vor Inkrafttreten des Dekretes 230/2017 waren, oder bei Ergänzung der Liste der invasiven gebietsfremden Arten vor Inkrafttreten der neuen Liste;
- den Besitz der Tiere innerhalb 31. August 2019 beim Umweltministerium melden (d.l. 91/2018);
- geeignete Vorkehrungen treffen, dass die Tiere nicht in die freie Natur entkommen können;
- geeignete Vorkehrungen treffen, um die Vermehrung der Tiere zu unterbinden.

Informationen zum Schutz der physischen Personen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung (UE) 2016/679 (PRIVACY-BESTIMMUNGEN)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den Grundsätzen der Korrektheit, Rechtmäßigkeit und Transparenz unter Wahrung der grundlegenden Rechte und Freiheiten der physischen Personen. Zu diesem Zweck werden folgende Informationen erteilt: 1) Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung (gemäß Art. 6 der Datenschutzgrundverordnung Nr. UE/2016/679) ist eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne von Art. 26 des Legislativdekretes 230/2017; 2) Die Zielsetzungen und Begründungen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gründen sich auf die Artikel 26 und 27 des Legislativdekretes 230/2017; 3) Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist das Ministerium für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz “Ministero dell’Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare (MATTM)”; 4) Für etwaige Klärungen kann man sich an folgende Stelle wenden, welche für den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 10 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates Nr. 142/2014 zuständig ist: MATTM, Direzione Generale degli Affari Generali e del Personale, Via C. Colombo, 44 00147 Roma; E-mail: AGP-UDG@minambiente.it; Pec: dgservizi.interni@pec.minambiente.it; Tel.: 06 5722-5701-02-03-04-05-07; 5) Für Beschwerden kann man sich an den Datenschutzbeauftragten wenden: Responsabile della Protezione dei Dati personali (RPD) del MATTM: Via C. Colombo, 44 00147 Roma; E-mail: RPD@minambiente.it; Pec: RPD@pec.minambiente.it; Tel. 06 5722- 8710; 6) Weiters ist es möglich, sich an den Garanten für den Datenschutz zu wenden: Garante per la Protezione dei Dati personali (Piazza di Monte Citorio 121, 00186 ROMA, tel. 06 696771 (centralino), mail: garante@gpdp.it, pec: protocollo@pec.gpdp.it); 7) Die Datenverarbeitung erfolgt teilweise in automatisierter Form; 8) Unter Beachtung der geltenden Bestimmungen werden die Daten für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren aufbewahrt (unter Berücksichtigung der Langlebigkeit einiger der gebietsfremden invasiven Arten, die Gegenstand der Meldung sind); 9) Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Zugang zu den eigenen personenbezogenen Daten zu erhalten und deren Richtigstellung zu beantragen; 10) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen ist es möglich, die Löschung dieser Daten sowie eine Einschränkung für deren Verarbeitung oder eine Verweigerung der Verarbeitung zu beantragen. In diesen Fällen muss die betroffene Person einen eigenen Antrag an den obgenannten Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung (“Titolare del trattamento”) stellen, der zur Kenntnis auch an den Datenschutzbeauftragten des obgenannten Ministeriums (RPD del MATTM) zu richten ist.

Meldepflichtige Schildkröten

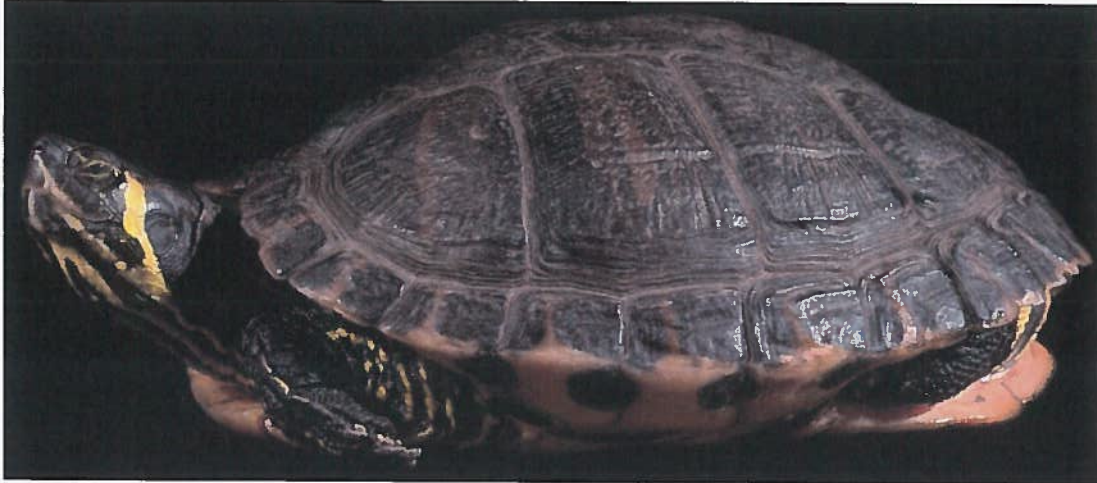
Meldepflichtig sind alle „invasiven gebietsfremden Arten“. Auf dieser Liste befindet sich auch eine Schildkröten-Art: die **Nordamerikanische Buchstaben-Schmuckschildkröte** = *Trachemys scripta* (alle Unterarten).

Unten sind zwei Unterarten dieser Schildkröte abgebildet - allgemein bekannt als „**Gelbwangen-**“ und als „**Rotwangen-Schildkröten**“.

Das Umweltministerium hat ein Meldeformular vorbereitet.

Bei der Meldung genügt die Angabe der Art (es wird keine Unterscheidung der Unterarten verlangt).

Fotos zur Verfügung gestellt vom Südtiroler Herpetologen Verein Herpeton



Gelbwangen-Schmuckschildkröte *Trachemys scripta scripta*



Rotwangen-Schmuckschildkröte *Trachemys scripta elegans*

Eine weitere Unterart, den oben abgebildeten Schildkröten sehr ähnlich, ist die **Cumberland-Schmuckschildkröte** *Trachemys scripta troostii*, mit orangem oder gelbem Wangenstrich.

Aber wie gesagt, reicht es bei der Meldung die Art anzugeben, ohne Unterscheidung von Unterarten.

Kontakte für Hilfestellung beim Ausfüllen des Meldeformulars

Zu den jeweiligen Bürozeiten geben folgende Dienststellen des Landesforstdienstes eine Hilfestellung für das Ausfüllen des Meldeformulars:

- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Forstverwaltung
- Direktionen der Forstinspektorate
- Forststationen

Weitere Informationen und Ansprechpartner für Fragen betreffend die Schildkröten und deren Wohlbefinden, wie die artgerechte Haltung:

- Leitlinien des Umweltministeriums (Linee guida per la corretta detenzione ... specie esotiche invasive)
- Kleintierärzte
- Südtiroler Herpetologen Verein Herpeton (www.herpeton.it)
- Tierheim Sill